Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8881**

18. Wahlperiode (zu Drucksache 18/8824)
22.06.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus
– Drucksache 18/8824 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 1 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Regelung ist auf der einen Seite zu eng. Eine gemeinsame Aufklärung ist beispielsweise auch bei der Spionageabwehr angezeigt, gegebenenfalls etwa zur Aufklärung elektronischer Angriffe einer fremden Macht auf politische oder wissenschaftliche Einrichtungen in europäischen Staaten.

Auf der anderen Seite ist sie zu weitgehend: Eine Bezugnahme auf „bestimmte Ereignisse und Personenkreise" ist erforderlich, um sicherzustellen, dass gemeinsame Dateien nur für einen sachlich begrenzten Anwendungsbereich errichtet werden können.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 1 Nummer 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Ausschluss jedweder unangemessener Verwendung – einschließlich politischer Verfolgung und unmenschlicher oder erniedrigender Bestrafung oder Behandlung – ist bereits im Gesetzentwurf (§ 22b Absatz 5 BVerfSchG) vorgegeben.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine gesetzliche Regelung ist nicht erforderlich. Dokumentationsanforderungen folgen sachgerecht den Umständen des Einzelfalls.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 2 Satz 2 und 3 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung des Gesetzentwurfs ist der Bedeutung des Sachverhalts angemessener. Die gemeinsame Datenhaltung des Bundesamtes für Verfassungsschutz mit Drittstaaten ist bewusst auf besonders qualifizierte Gefahrenlagen beschränkt, die mit dem Vorschlag des Bundesrates nur unzureichend spezifiziert werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 3 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Es ist nur bedingt ein Bezug zum Antiterrordateiengesetz (ATDG) gegeben. Das ATDG berücksichtigt die besondere Problematik des informationellen Trennungsgebots, das vorliegend nicht einschlägig ist. Zudem schaffen die vorliegenden Regelungen einen Rahmen für internationale Zusammenarbeit, die höhere Flexibilität – etwa zur gemeinsamen Abstimmung der in der jeweiligen Datei aufzunehmenden Datenarten – benötigt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 6 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung gibt den Inhalt der Vorschrift verständlicher wieder.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 7 Satz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung ist normenklar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene redaktionelle Änderung erscheint unnötig kompliziert.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nummer 2 – § 22b Absatz 8, § 22c Satz 2 BVerfSchG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern ist als Gegenstand auswärtiger Gewalt grundsätzlich dem Bundesamt für Verfassungsschutz als Zentralstelle des Verfassungsschutzverbundes vorbehalten (§ 5 Absatz 5 Satz 1 BVerfSchG). Der vom Bundesrat vorgeschlagene Einbezug von Landesverfassungsschutzbehörden durch generelles Abrufrecht könnte die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten erheblich erschweren und damit der Aufgabenerledigung abträglich sein.

Die Weitergabe von Erkenntnissen durch das BfV an Landesverfassungsschutzbehörden bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe c – § 28 Absatz 9 Satz 4 BPolG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Regelung des § 20w Absatz 3 Satz 5 BKAG, die vorliegend aufgegriffen wird, ist nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß.

Zu Nummer 10 (Artikel 9 Nummer 2 – § 111 Absatz 1 Satz 3 TKG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Sinn und Zweck des § 111 TKG, d. h. die Schaffung der Datenbasis für die Auskunftsverfahren nach §§ 112, 113 TKG wird für den Postpaid-Mobilfunkbereich aufgrund der bestehenden Datenqualität bereits erreicht. Das vom Bundesrat angenommene Umgehungsszenario (Entwicklung eines Postpaid-Vertriebsmodells, bei dem das wirtschaftliche Risiko für den Diensteanbieter durch Sicherheitsleistung abgesichert wird) ist eher hypothetisch. Auf solcher Grundlage erscheint es derzeit unangemessen, die Diensteanbieter durch Ausweitung der Verifikationspflicht auf alle Mobilfunkdienste zusätzlich zu belasten. Diese haben vorgetragen, dass für Prepaid- und Postpaid-Mobilfunkleistungen getrennte, voneinander unabhängige Vertriebs- und Abrechnungssysteme bestehen, so dass die Ausweitung der Pflicht zur Identitätsüberprüfung auf den Postpaid-Mobilfunk erheblich höheren Aufwand bei den Diensteanbietern verursachen würde. Da das Problem der schlechten Qualität der Bestandsdaten bislang nur im Prepaid-Bereich besteht, sollte der praktischen Bedarfslage folgend die gesetzliche Pflicht darauf beschränkt werden. Sollte sich zukünftig die Datenqualität im Postpaid-Bereich verschlechtern, wäre zu erwägen, die Regelung dann – wie vom Bundesrat vorgeschlagen – auszuweiten.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333